

II- 3575 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. GesetzgebungsperiodePräs.: 9. Juli 1971.Nr. 1756/7Anfrage

der Abgeordneten Kraft, Kinzl
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend sozialrechtliche Behandlung der Grenzpendler in die BRD

Der Oberösterreichische Grenzgängerrechtsschutzverband hat in seiner unlängst stattgefundenen Jahreshauptversammlung eine Reihe von Wünschen hinsichtlich der sozialrechtlichen Behandlung der Grenzpendler aufgezeigt. In einer Resolution wurden diese Wünsche der Presse und den dort anwesenden Mandataren überreicht.

Der diese Probleme betreffende Teil der Resolution lautet:

"a) Um Ungerechtigkeiten hinsichtlich sozialer Belange zwischen Grenzgängern und innerösterreichischen Arbeitnehmern zu vermeiden, erscheint dem Grenzgänger-Rechtsschutz-Verband der Abschluß eines neuen Sozialabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich angebracht. Darin sollte insbesonders neu geregelt werden:
das Problem der Arbeitslosenunterstützung,

Anerkennung der Pflichtversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ergebnis, daß die zusätzliche Beitragzahlung zur Bauernkrankenkasse und Bauerpensionsversicherung wegfällt.

Wie das Beispiel der österreichischen Gebietskrankenkassen zeigt, die die deutsche Pflichtversicherung anerkennt, erscheint eine solche Neuregelung durchaus möglich.

Ziel: Änderung der Rechtslage dahin, daß den sozialversicherungsrechtlichen Leistungen der Grenzgänger entsprechende Ansprüche gegenüberstehen.

b) Änderung des am 1.11.1969 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen neuen Abkommens über Sozialversicherung dahin, daß in der Bundesrepublik Deutschland vorliegende Sachverhalte (wie Pflichtversicherung, Rentenbezüge) den Tatbestand des § 3 Ziff. 5 B/KVG insoweit wiedererfüllen können, daß die Beitragspflicht zur österreichischen Bauernkrankenkasse wegfällt.

Ergänzende Regelung dahin, daß den in der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen in der Republik Österreich entsprechende Leistungen gegenüberstehen. (Bisher muß der Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland zwar die hohen Sozialversicherungsbeiträge zahlen, erhält im Versicherungsfall jedoch nur die vergleichsweise niedrigen österreichischen Leistungen; er ist dem inländischen Arbeitnehmer gegenüber daher benachteiligt).

Wir möchten die Vorbereitung eines Abkommens über die Sicherung der Arbeitsplätze zwischen der Republik Österreich und der Bundes-

- 2 -

republik Deutschlang anregen.

Obwohl zahlreiche Arbeitsplätze in den bayerischen Grenzgebieten bereits von der dritten Generation Grenzgänger ausgefüllt werden, sind wir gegen den Verlust der Arbeitsplätze weniger gesichert als die Angehörigen der Staaten der europäischen Gemeinschaft oder der Staaten, die mit der europäischen Gemeinschaft assoziiert sind.

(Neues Abkommen über das Arbeitslosengesetz der beiden Staaten. Es wird unbedingt notwendig sein, daß wir gegebenenfalls nicht mehr den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung in Deutschland zahlen, sondern in Österreich. "

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e:

1. Sind Sie bereit, die vom Grenzgängerrechtsschutzverband gemachten Anregungen aufzugreifen bzw. dessen Wünsche zu erfüllen?
2. Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?
3. Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?